

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01132 vom 19. Dezember 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01132

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01132 du 19 décembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01132 del 19 dicembre 2011

Erwägungen

E. 3

3.1 Nach dem unter E. 1.2 Gesagten kann die Beschwerdegegnerin bei Verletzung der Mitwirkungspflicht aufgrund der Akten verfahren. Sie tat dies vorliegend gestützt auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer bei den beruflichen Abklärungen seit dem Sommer 2010 an insgesamt vier Terminen (29. September 2010, 16. Dezember 2010, 4. April 2011 und 8. Juli 2011) nicht erschien, wovon dreimal unentschuldig.

Nachdem der Beschwerdeführer zum Termin vom 29. September 2010 nicht erschienen war, schlug die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 1. Oktober 2010 als neuen Besprechungstermin den 16. Dezember 2010 vor (Urk. 8/30). Auch an diesem Datum erschien der Beschwerdeführer unentschuldig nicht, worauf ihn die Beschwerdegegnerin mit eingeschriebenem Schreiben vom 16. Dezember 2010 unter Hinweis auf Art. 21 Abs. 4 ATSG, wonach Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden können, wenn sich die versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben entzieht oder widersetzt, letztmals zur Kontaktaufnahme bis zum 14. Januar 2011 aufforderte (Urk. 8/31) und mit Schreiben vom 19. Januar 2011 - ebenfalls unter Androhung der Rechtsfolgen von Art. 21 Abs. 4 ATSG - einen Gesprächstermin am 5. April 2011 vorschlug (Urk. 8/32). Tags zuvor hatte sich der Beschwerdeführer per E-Mail gemeldet und mitgeteilt, dass er den letzten Termin wegen einer Lungenentzündung vergessen habe abzusagen. Er möchte einen neuen Termin vereinbaren (Urk. 8/33). Am 4. April 2011 liess sich der Beschwerdeführer aus gesundheitlichen Gründen entschuldigen (Urk. 8/35), worauf ihn die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 5. April 2011 (Urk. 8/34) um Kontaktaufnahme zwecks Terminvereinbarung bis zum 21. April 2011 bat. Mit E-Mail vom 21. April 2011 tat der Beschwerdeführer seine Vorstellungen über eine Weiterbildung kund und bat um einen neuen Besprechungstermin (Urk. 8/36). In der Folge reservierte die Beschwerdegegnerin einen Termin auf den 8. Juli 2011 (Urk. 8/37), welchen der Beschwerdeführer wiederum nicht wahrnahm.

3.2 Die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen rechtfertigt sich erst nach Durchführung eines entsprechenden Mahn- und Bedenkzeitverfahrens. Sinn und Zweck des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens ist einerseits, den Versicherten nicht Folgen eines Verhaltens tragen zu lassen, über dessen Auswirkungen er sich möglicherweise keine Rechenschaft abgelegt hat. Andererseits soll er innerhalb der gesetzten Frist und im Wissen um die angedrohten Folgen seine bisherige Verweigerungshaltung aufgeben können. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Eingliederungsmassnahmen, einen Zustand wiederherzustellen oder zu verbessern, darf die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen ohne Rücksicht auf das Verhalten der versicherten Person zwingend erst dann

angeordnet werden, wenn diese gemahnt und ihr unter Bezugnahme auf das von ihr geforderte Verhalten und Ansetzen einer angemessenen Bedenkzeit schriftlich mitgeteilt worden ist, welche Folgen ihre Widersetzlichkeit nach sich ziehen könnte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_494/2007 vom 6. Mai 2008, E. 2.2.2 mit Hinweisen).

3.2 Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin die erforderliche Androhung erstmals im eingeschriebenen Brief vom 16. Dezember 2010 an den Beschwerdeführer (Urk. 8/31) ausgesprochen und dem Beschwerdeführer persönlich zugestellt, obwohl dieser mit Mandatsanzeige vom 4. November 2009 (Urk. 8/19-20) seit gut einem Jahr vertreten war.

3.3 Im Sozialversicherungsrecht des Bundes gilt der allgemeine Grundsatz, dass Mitteilungen von Behörden an die Vertretung einer Partei zu richten sind, solange die Partei ihre Vollmacht nicht widerruft. Dieser Grundsatz dient - im Interesse der Rechtssicherheit - dazu, allfällige Zweifel darüber zum vornherein zu beseitigen, ob die Mitteilungen an die Partei selber oder an ihre Vertretung zu erfolgen haben, sowie um klarzustellen, welches die für einen Fristenlauf massgebenden Mitteilungen sein sollen (ZAK 1991 S. 377 E. 2a; RKUV 1997 Nr. U 288 S. 444 E. 2b, je mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin stellte in Erfüllung dieses Grundsatzes dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zwar ihre Mitteilung betreffend die Unmöglichkeit zu derzeitigen beruflichen Eingliederungsmassnahmen vom 25. Januar 2010 (Urk. 8/23), den Vorbescheid vom 12. Juli 2011 (Urk. 8/39) und schliesslich die Verfügung vom 23. September 2011 (Urk. 2) zu, informierte ihn jedoch nicht über die Gesprächseinladungen zur Abklärung über die berufliche Situation des Beschwerdeführers und infolgedessen auch nicht über das Mahn- und Bedenkzeitverfahren (vgl. Urk. 8/27-37).

3.4 Gemäss Art. 37 Abs. 3 ATSG sind Mitteilungen an die Vertretung zu machen, wobei unter dem Begriff Mitteilung insbesondere auch Aufforderungen zur Mitwirkung im Sinne von Art. 21 Abs. 4 ATSG oder Einladungen zu Abklärungsmassnahmen zu verstehen sind (Kieser, ATSG Kommentar, 2. Aufl., Art. 37 Rz 13). Die Beschwerdegegnerin wäre deshalb verpflichtet gewesen, zumindest diese Schreiben mit Androhung der Rechtsfolgen von Art. 21 Abs. 4 ATSG der Vertretung des Beschwerdeführers zuzustellen. Dies wäre umso mehr angebracht gewesen, da sich der Beschwerdeführer offenbar über die Tragweite seines Verhaltens nicht wirklich bewusst war. Da sich in den Verwaltungsakten keine Anhaltspunkte für eine entsprechende Zustellung an den Rechtsvertreter finden, ist davon auszugehen, dass das Mahn- und Bedenkzeitverfahren nicht korrekt durchgeführt wurde. Darüber hinaus hatte der Beschwerdeführer auch nie geltend gemacht, dass er nicht bereit sei, die Massnahmen zu durchlaufen.

3.4 Die Beschwerde ist deshalb in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie vor dem Entscheid über das Leistungsbegehren das Mahn- und Bedenkzeitverfahren korrekt durchführe.

E. 4

4.1 Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 500.-- zu bemessen.

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung einer Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfolgung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 in Sachen K., U 199/02, E. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 E. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 E. 3), weshalb die Gerichtskosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen sind.

Nach § 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Beschwerde während Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). In Anwendung dieser Kriterien ist dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 800.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfolgung vom 23. September 2011 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfare und anschliessend neu verfolge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y. ____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.